

**Sitzungsvorlage Nr. 0276/2024**

<b>Federführendes Amt:</b>	Bauamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	16.04.2024	öffentlich
Anhörung	Ortschaftsrat Asperglen	11.04.2024	öffentlich

**Errichtung eines Mobilfunkmastes, Flurstück Nr. 236/1, Gemarkung Asperglen**

**Beschlussvorschlag**

Das Einvernehmen für die Errichtung eines Mobilfunkmastes auf dem Flurstück Nr. 236/1, Gemarkung Asperglen, Flur Krehwinkel wird hergestellt.

**Sachverhalt**

Über die Errichtung eines Mobilfunkmastes auf der Gemarkung Asperglen haben der Ortschaftsrat Asperglen in seiner Sitzung vom 12.01.2023, der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt in seiner Sitzung vom 17.01.2023 sowie der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 02.05.2023 nichtöffentlich beraten (siehe Vorlagen Nr. 0006/2023 und 0067/2023). Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung eines Mobilfunkmastes auf Gemarkung Asperglen wurde dabei in Aussicht gestellt.

Die Errichtung des Mobilfunkmastes ist auf dem Grundstück Flst. Nr. 236/1, Gemarkung Asperglen, Flur Krehwinkel vorgesehen. Es handelt sich dabei um einen ca. 51 Meter hohen Mast. Die Entfernung zur nächsten Bebauung beträgt ca. 220 m. Die Systemtechnik befindet sich auf einer Fundamentplatte neben dem Mast. Aufenthaltsräume für Personen sind nicht vorgesehen. Die Mobilfunkanlagen, die Antennenkabel sowie die dazugehörigen Technischeinheiten werden am Mobilfunkmast montiert. Am Mast wird eine Blitzschutzanlage angebracht. Die Zufahrt erfolgt von der Winnender Straße aus. Bei der Baustraße handelt es sich um eine temporär geschotterte Fläche. Die künftige Zuwegung erfolgt nicht ausgebaut.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Das Flurstück Nr. 236/1 liegt jedoch im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes „Schlampenäcker“ aus dem Jahr 1986 welcher ein Sondergebiet „Kleingartengelände für den Beerenobstanbau“ festsetzt. Dieser lässt lediglich Einfriedungen zu, solange Beerenobstanbau betrieben wird. Weitere bauliche Anlagen sind nicht zugelassen. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist daher erforderlich.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Von den Gremien wurde das Einvernehmen für die Errichtung eines Mobilfunkmastes auf der Gemarkung Asperglen bereits in Aussicht gestellt. Entgegen der ursprünglichen Absicht den Mobilfunkmast im Wald im Gewann Hummelshau (an der Kreuzung von Krehwinkel in Richtung Necklinsberg) zu errichten, wurde nach einer Begehung mit der ausführenden Firma der Standort nicht im Wald, sondern am Waldrand auf Flurstück Nr. 236/1 als geeigneter für das vorgegebene Versorgungsziel eingestuft.

Die Mobilfunkversorgung in Deutschland verzeichnet nach wie vor weiße Flecken in der Netzabdeckung. Die geplante Anlage soll neben dem Schließen von Versorgungslücken bzw. der Verbesserung der Versorgung mit 4G und – gegebenenfalls 5G – auch die Anbindung an den Richtfunk gewährleisten, so dass die bauliche Anlage der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient. Vor diesem Hintergrund kann der erforderlichen Befreiung aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden.

Anlage/n:  
Lageplan  
Schnitte  
Draufsicht  
Grundriss Fundament  
Ansicht